

52. 1. Setzt §. 156 St.G.B.'s die Zuständigkeit der Behörde zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung im konkreten Falle oder nur nach dem Gegenstande der Versicherung an sich voraus?

2. Ist der Standesbeamte befugt, eine eidesstattliche Versicherung auch über solche Umstände abzunehmen, welche nur für den Erlaß des Aufgebotes, nicht aber für den Bestand der zu schließenden Ehe von Erheblichkeit sind?

St.G.B. §. 156.

Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 §. 45 (R.G.Bl. S. 23).

Vgl. Bd. 2 Nr. 50; Bd. 7 Nr. 83.

II. Straffenat. Ur. v. 11. Dezember 1885 g. R. Rep. 2895/85.

I. Landgericht Potsdam.

Am 27. April 1883 machten auf dem Standesamte zu P. zur Herbeiführung des Aufgebotes der Bilderhändler B. und dessen jetzige Ehefrau verschiedene Angaben und versicherten die Richtigkeit

derselben an Eidesstatt, und zwar nach der erstrichterlichen Feststellung wissentlich falsch, insofern der Angeklagte P. angab, daß er seit 1880 in B. und auch „jetzt“ dort wohnhaft sei; die nunmehrige Frau P., insofern sie angab, daß sie, „jetzt“ in B. sich aufhaltend, wohnhaft zu Berlin sei.

Von der auf Grund des §. 156 St.G.B.'s erhobenen Anklage sind die Angeklagten um bezwillen freigesprochen, weil die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung hier nicht zulässig gewesen; denn dem Standesbeamten seien zuvor weder Urkunden noch sonstige Beweismittel bezüglich der Wohnungs- bzw. Aufenthaltangabe vorgelegt worden.

Auf Revision der Staatsanwaltschaft ist das Urteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des ersten Richters ist von beiden Angeklagten eine Versicherung an Eidesstatt wissentlich falsch vor einer Behörde, einem Standesbeamten, abgegeben, dem die Befugnis zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen unter den im Abs. 4 des §. 45 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 gegebenen Voraussetzungen beizuwohnt, und der sich zur Abnahme so, wie sie erfolgt ist, für befugt erachtet hat. Die Straflosigkeit wird vom ersten Richter lediglich auf die Abnahme gestützt, daß die Grenzen des §. 45 a. a. D. im vorliegenden Falle für eingehalten nicht zu erachten seien.

Die Freisprechung beruht auf einer zu engen Auslegung des §. 156 St.G.B.'s. Durch diese Vorschrift wird mit Strafe bedroht:

„wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgibt.“

Da sich die Zuständigkeit jeder Behörde aus dem ihr zugewiesenen Geschäftskreise und dessen Ordnung bestimmt, so kommt es bei der Anwendung des §. 156 St.G.B.'s nicht lediglich auf die Befugnis an sich, eidesstattliche Versicherungen abzunehmen, auf die abstrakte Ermächtigung hierzu an. Es ist vielmehr Voraussetzung des §. 156 a. a. D., daß die Behörde auch zuständig war, über den Gegenstand, auf welchen sich die eidesstattliche Versicherung bezieht, eine solche zu erfordern, bezüglich entgegenzunehmen.

Die eidesstattliche Versicherung muß sich auf einen Gegenstand erstrecken, über welchen die Abgabe einer solchen nach dem Gesetze überhaupt zulässig ist.

Dagegen setzt die Anwendbarkeit des §. 156 St.G.B.'s nicht noch weiter voraus, daß die eidesstattliche Versicherung nach der konkreten Sachlage des Einzelfalles erfordert werden durfte, daß der Strafrichter die Abnahme derselben im konkreten Falle als berechtigt anerkennt.

Von dieser Rechtsauffassung ist bereits bei der Anwendung des §. 129 preuß. St.G.B.'s vom 14. April 1851, der Quelle des §. 156 R.St.G.B.'s ausgegangen worden. Zwar wurde durch §. 129 a. a. O. dem Wortlaute nach unter Strafe gestellt:

„wer einer öffentlichen Behörde eine Versicherung an Eidesstatt wissentlich falsch abgibt,“

und es ergaben sich aus dieser Fassung Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Zuständigkeitsfragen; doch folgte die Rechtspredung demnächst der Plenarentscheidung des preuß. Obertribunales vom 24. September 1860,

vgl. S.M.Bl. 1861 S. 6, Entsch. des Obertrib. Bd. 44 S. 52, welche zum Ausdruck brachte, daß §. 129 a. a. O. eidesstattliche Versicherungen über einen Gegenstand voraussetze, bezüglich dessen die Zulässigkeit einer solchen Versicherung gesetzlich nicht ausgeschlossen ist. Es ist dies insbesondere aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift gefolgert. Es hatte §. 258 des Entwurfes von 1843 zur Strafbarkeit der verletzten eidesstattlichen Versicherung erfordert, daß sie in den Fällen abgegeben sei, in welchen die Gesetze eine solche vorschreiben oder doch zulassen.

In späteren Entwürfen, sowie in §. 129 preuß. St.G.B.'s sind zwar die dieser Auffassung entsprechenden Worte weggeblieben; allein von der Auffassung selbst ist in den verschiedenen Stadien der Legislation nicht abgegangen worden.

Auch die Reichsgesetzgebung ist von derselben Anschauung geleitet worden. Nach den Motiven schloß sich der Entwurf von 1869 den Bestimmungen des preuß. Strafgesetzbuches an, und zwar auch in der Fassung, welche, gleich dem Entwurfe der Bundeskommission, der Zuständigkeit keine ausdrückliche Erwähnung that. Daß dies gleichwohl im geltenden Gesetze (§. 156 St.G.B.'s) geschehen ist, beruht auf einem Antrage des Abgeordneten Dr. Schwarze. Die oben bereits mitgetheilten Zusatzworte, welche eine „zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständige Behörde“ fordern, stellen es außer Zweifel, daß von anderen Gesichtspunkten nicht ausgegangen werden sollte, als bei der

Auslegung des §. 129 preuß. St.G.B.'s durch den erwähnten Plenarbeschluß zur Geltung gebracht worden waren.

Den bisherigen Entscheidungen des Reichsgerichtes liegt eine andere Auffassung des §. 156 St.G.B.'s nicht zu Grunde.

Insbefondere stellt das Urteil vom 25. Juni 1880, vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 123, nicht den Grundsatz auf, daß die Anwendbarkeit des §. 156 a. a. O. eine Feststellung des Richters erheische, derzufolge nach der konkreten Sachlage im einzelnen Falle sich die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung als gerechtfertigt erkennen lasse. In Übereinstimmung mit den oben entwickelten Grundsätzen ist durch die Entscheidung zum Ausdruck gebracht, daß falsche eidesstattliche Versicherungen dann straflos bleiben müssen, wenn sie sich als „rechtlich indifferente“ Akte darstellen; wenn also rechtlich unwirksame Versicherungen vorliegen, wie sie in dem damals vorliegenden Falle in Gestalt einer die Appellationsrechtfertigungsschrift begleitenden eidesstattlichen Versicherung abgegeben waren. Solche Versicherungen entbehrten jeder gesetzlichen Grundlage; sie waren bedeutungslos für den Zweck, auf dem die Abgabe beruhte, die Appellation zu rechtfertigen, dem Appellationsgerichte fehlte nicht bloß für den konkreten Fall, sondern vermöge der Ordnung seines Verfahrens in Strafsachen die Zuständigkeit zur rechtswirksamen Abnahme von derartigen Versicherungen überhaupt.

Die Notwendigkeit der Zuständigkeit dem Gegenstande nach ist auch bei der Erörterung der Frage angenommen worden, ob die eidesstattliche Versicherung eines Dritten sich als zulässiges Beweismittel für die Glaubhaftmachung einer thatsächlichen Behauptung im Sinne des §. 266 C.P.O. darstelle.

Vgl. Urteil vom 1./5. Dezember 1882, in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 287.

Auf denselben Grundsätzen beruhen die Urteile in den Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 99, Bd. 6 S. 196.

Die entscheidende Frage stellt sich demnach auch im vorliegenden Falle dahin, ob der Standesbeamte hier die eidesstattliche Versicherung, insoweit sie offensichtlich falsch abgegeben ist, über einen Gegenstand abgenommen hat, über welchen eine solche Versicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen durfte, und diese Frage ist zu bejahen.

Der §. 45 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 bestimmt im Abs. 1, daß vor der Anordnung des Aufgebotes dem Standesbeamten (§. 44) die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen sind. In den Absätzen 2 und 3 werden einzelne Beweisquellen erörtert. Abs. 4 sagt:

„Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatfachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.“

Abs. 4 kennzeichnet den Gegenstand der im Gesetze zugelassenen eidesstattlichen Versicherungen. Derselbe steht im Zusammenhange mit Abs. 1; es handelt sich um Thatfachen, welche für die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse von Bedeutung sind. Richtig ist ferner, daß die im dritten Abschnitte des Gesetzes von §§. 28—40, sowie in dort z. B. in §§. 29. 38. 40 erwähnten anderweitigen Gesetzen gegebenen Bestimmungen über die „Erfordernisse der Eheschließung“ in den Bereich der Abs. 1. 4 des §. 45 daselbst fallen. Dagegen kann nicht anerkannt werden, daß sich damit das Anwendungsgebiet der Abs. 1. 4 a. a. O. erschöpft.

Nach §. 44 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 soll der Eheschließung ein Aufgebot vorhergehen. Nur ausnahmsweise ist die Eheschließung ohne dasselbe zufolge §. 50 daselbst gestattet. Regelmäßig gehört demnach zu den Erfordernissen der Eheschließung als gesetzlich notwendig das Aufgebot. Ausnahmefälle bedürfen der besondern Begründung.

Das Aufgebot soll von dem zur Eheschließung zuständigen Standesbeamten angeordnet werden (§. 44 a. a. O.), und zuständig ist nach §. 42 Abs. 1 daselbst jeder Standesbeamte, in dessen Bezirke einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Feststellung von Wohnsitz oder Aufenthalt der Verlobten fällt also auch in den Kreis derjenigen Ermittlungen, welche der Standesbeamte vorzunehmen hat, bevor er den Nachweis der zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse für erbracht anzunehmen befugt ist. Es wird dadurch ein dem Gesetze entsprechendes Aufgebotsverfahren gesichert.

Die bezüglichen Ermittlungen können vom Geltungsbereiche des §. 45 a. a. O. nicht um deswillen für ausgeschlossen erachtet werden,

weil nach §. 42 Abs. 2 a. a. D. darin kein Grund zur Anfechtung einer Ehe gegeben ist, daß der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen. Dadurch wird nichts an der gesetzlich gegebenen Notwendigkeit des Aufgebotes — von §. 50 a. a. D. abgesehen — geändert, bevor es zur Eheschließung kommen kann.

Auch enthält das Gesetz keine Andeutung davon, daß vorweg die Zuständigkeit des Standesbeamten urkundlich oder durch andere Beweismittel festgestellt werden muß, bevor zu den im §. 45 a. a. D. geregelten Nachweisungen, und nur noch für diese zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung geschritten werden darf. Die auf das Erfordernis des Aufgebotes bezüglichen Thatsachen sind von dem Ermittlungsverfahren des §. 45 a. a. D. nicht ausgeschlossen. Die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen über Thatsachen, welche die Zulässigkeit des Aufgebotes bedingen, liegt nach diesen Ausführungen innerhalb der Befugnisse der Standesbeamten.

Die Berechtigung zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung ist im §. 45 Abs. 4 a. a. D., wie der erste Richter mit Recht hervorhebt, noch an eine besondere Voraussetzung geknüpft. Über die zu erhärtenden Thatsachen müssen Urkunden vorliegen oder sonstige Beweismittel beigebracht sein. Verneint ist im vorliegenden Falle, daß Urkunden oder sonstige Beweismittel vorgelegt seien. Daraus ergibt sich indes noch nicht in zweifelstfreier Weise, daß die Abnahme der Versicherung hier nicht erfolgen durfte.

Neben dem Vorlegen von Urkunden erwähnt das Gesetz die Beibringung von Beweismitteln. Aus dem §. 45 Abs. 3 a. a. D. ergibt sich, daß der Begriff der Beweismittel in diesem Gesetze in höchst dehnbarem Umfange hat gefaßt werden sollen. Es kann dabei die persönliche Kenntnis des Standesbeamten eben so in Betracht gezogen werden, wie Angaben der Verlobten.

Die weitere Frage aber, ob das, was als Beweismittel vom Standesbeamten angesehen ist, als solches auch für hinreichend zu erachten gewesen, gehört nicht mehr zur richterlichen Prüfung und Feststellung. Es würde sonst ein völlig unannehmbares, die Rechtsicherheit bedrohendes Ergebnis sich herausstellen, dahin gehend, daß der Standesbeamte sich überzeugt hielte, auf Grund der ihm gegebenen Beweishelfe zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung schreiten zu

dürfen und zu müssen, und daß wegen der ihm dann fälschlich gemachten Angaben dennoch Freisprechung erfolgen müßte, sofern nach der Auffassung des Gerichtes die Beweismittel für hinreichend nicht anerkannt würden, um die Abnahmebefugnis im einzelnen Falle zu begründen.

Wäre aber auch anzunehmen, daß der Standesbeamte im vorliegenden Falle die eidesstattliche Versicherung der Nupturienten über ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt deshalb nicht abnehmen durfte, weil hierüber gar kein Beweismittel beigebracht war, die eidesstattliche Versicherung aber nur zur Ergänzung, nicht als Ersatz eines Beweises verlangt werden darf, so würde dies nach dem oben grundsätzlich Ausgeführten an der Strafbarkeit der wissentlich falsch abgegebenen eidesstattlichen Versicherung nichts ändern, weil es in dieser Beziehung genügt, daß nach dem Gegenstande das Erfordern einer eidesstattlichen Versicherung überhaupt zulässig war und es unter dieser Voraussetzung nicht darauf ankommt, ob sie im konkreten Falle erfordert werden durfte.

Anzuerkennen ist das Bedenkliche der Abnahme eidesstattlicher Versicherungen in Bursch und Bogen, also am Schlusse des Protokolles über das zu veranlassende Aufgebot in Ausdehnung auf alle „vorstehend gemachten Angaben“. Es kann dies den Zweifel im einzelnen Falle begründen, ob den Versicherenden genügend zum Bewußtsein gekommen sei, welche Angaben durch die Versicherung betroffen werden sollten. Es erscheint empfehlenswert, die zu bestärkenden Thatfachen zu spezialisieren, also den Erschienenen bestimmt erkennbar zu machen, für welche Thatfachen die Beweisergänzung als erforderlich erscheint.

Allgemein läßt sich aber keineswegs der Satz aufstellen, daß eine generelle Fassung der eidesstattlichen Versicherung die Strafbarkeit ausschließe. Es kommt auf die Feststellung an, daß den Versicherenden die Beziehung der eidesstattlichen Versicherung auf die falsche Angabe bewußt war, als sie die Versicherung abgaben, und daß ihnen die Unrichtigkeit ihrer Angabe bekannt war. Ist dies der Fall, wie vorliegend angenommen, so fehlt es an den Voraussetzungen zur Anwendung des §. 156 St.G.B.'s nicht.